

REFORM DES BETREUUNGSRECHTS 2023



WIR SIND DA

- engagiert für andere
- aktiv im Betreuungsverein

arbeitet v
DICSSV Kö



SkF

Ziele der Reform - vorweg

- **Modernisierung** des Betreuungsrechtes
(Vorgaben der UN-BRK)
- Stärkung der **Autonomie** und **Selbstbestimmung** der betreuten Menschen
- Grundsatz: **Unterstützen VOR vertreten!**
- **Mehr** Selbstbestimmung im Betreuungsverfahren
- Steigerung der **Qualität** im Betreuungswesen, sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich
- **Vorrang anderer Hilfen** – Erforderlichkeitsgrundsatz!
- Stärkung des **Ehrenamts**
- Verlässliche **Finanzierung** der Betreuungsvereine

Was verändert sich ?

Übersicht

- Die neuen Grundlagen des Betreuungsrechts
- Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“ der Reform
- Erforderlichkeit der Betreuung versus ‚andere Hilfen‘
- Wer führt Betreuungen?
- Die Rolle des Betreuungsvereins
- Betreuungsverfahren
- Aufgaben des Betreuers
- Rechte und Pflichten des Betreuers
- Unterstützte Entscheidungsfindung (UEF)

Was ändert sich sonst noch?

- § 1358 BGB Ehegattenvertretungsrecht
(im Rahmen der Gesundheitssorge)

Die neuen Grundlagen des Betreuungsrecht

- 1992: Das alte Vormundschaftsrecht wird abgelöst
- 2006: UN-Behindertenrechtskonvention: „Den vollen und gleichberechtigten Genuss **aller Menschenrechte** und **Grundfreiheiten** durch alle **Menschen mit Behinderung** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der **innenwohnenden Würde** zu fördern.“
(vom Bundestag ratifiziert und im Koalitionsvertrag verankert)
- 2016/17: Zwei großangelegten Studien zur Rechtlichen Betreuung

Die neuen Grundlagen des Betreuungsrecht

- Die Regelungen zur rechtlichen Betreuung befinden sich weiterhin im BGB
(inhaltlich verändert, gesetzlich neu strukturiert)
- BtOG – Betreuungsorganisationsgesetz
Regelt die Aufgaben der
Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- Klarere Regelung des **Erforderlichkeitsgrundsatzes** im Rahmen der Betreuungsführung: insbesondere Vorrang anderer Hilfen
- Rechtliche Betreuung als **Unterstützung** der betreuten Person zur Ausübung der **rechtlichen Handlungsfähigkeit** mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich; Vertretung ist nur ein Instrument der Unterstützung und „ultima ratio“
- Soziale Rechte dürfen nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.

§ 17 Absatz 4 SGB I

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- **Doppelte Erforderlichkeitsprüfung:**
- Muss der Betreuer überhaupt tätig werden, oder sind andere Hilfen vorrangig?
- Wenn andere Hilfen nicht reichen, muss der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen oder reicht Unterstützung nach innen ohne ersetzende Entscheidung nach außen – durch Beratung, Informationsvermittlung, Hilfestellung?

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- **Unterstützte Entscheidungsfindung (UEF)**

- zur **Wahrung der Selbstbestimmung** des Betreuten
- zur Vermeidung der Durchsetzung eigener Vorstellungen und Wertentscheidungen des Betreuers bzw. eines nach objektiven Maßstäben bestimmten „Wohls“

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- **§ 1821 Pflichten des Betreuers;**
- **Wünsche des Betreuten**

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- ❖ Klarere Regelung des grundsätzlichen **Vorrangs der Wünsche** des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln
- Wunsch als zentraler Anknüpfungspunkt, Feststellung der Wünsche als ausdrückliche Betreuerpflicht
- Gilt auch für solche Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt -> also auch krankheitsbedingt geäußerte Wünsche
- Auch früher geäußerte Wünsche sind relevant
- Konsequente Orientierung an der **subjektiven Sichtweise** des Betreuten
- Gilt in allen Bereichen, also auch in der Vermögenssorge

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

Tatsächliche Grenzen:

- Wunschbefolgung muss im Rahmen des Möglichen realisierbar sein
- Begrenzung durch äußere Rahmenbedingungen
- Widersprüchliche Wünsche

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- **§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten**
- *(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist*

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- ❖ **Gefährdung** der Person oder des Vermögens:
Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter des Betreuten
(z.B. erhebliche Verschlechterung der gesamten Lebens-
oder Versorgungssituation)
- ❖ Beurteilung aus der **subjektiven Perspektive** des
Betreuten, keine objektive Betrachtungsweise

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- ❖ Zumutbarkeitsgrenze wie bisher in § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB
- ❖ **Unzumutbar** ist insbesondere:
 - die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
 - die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
 - die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung
 - eine zeitlich und umfänglich für den Betreuer persönlich unangemessene Belastung (abhängig vom Einzelfall)

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- Auf den **mutmaßlichen Willen** ist dann zurückzugreifen
 - wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist
- mit der Frage: Wie hätte der **Betreute entschieden**
 - wenn er sich jetzt äußern könnte?
- Frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB , die „Magna Charta“

- Soweit erforderlich: **Gespräch mit Dritten** zur Ermittlung der Einstellungen und Präferenzen (als Informationsquelle, kein Recht der Angehörigen auf Auskunft)
- Bei fehlenden Hinweisen:
Rekonstruktion anhand ausschließlich subjektiver Kriterien; kein Rückgriff auf das „objektive Wohl“, sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in der Situation und mit dem Hintergrund des Betreuten

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta“

- **§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten**

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die Führung der Betreuung - § 1821 BGB, die „Magna Charta

- ❖ Klare Regelung der **Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt** mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten
- ❖ **Neuausrichtung des „Rehabilitationsgrundsatzes“**
auf Wiederherstellung bzw. Verbesserung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit der betreuten Person

§ 1823 BGB

Vertretungsmacht des Betreuers

§ 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- **Keine regelhafte Vertretung** des Betreuten, sondern Regelung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis
- „Kann-Regelung“
- Im Innenverhältnis vor jeder Willenserklärung immer **Prüfung, ob** Vertretung nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz unerlässlich ist oder ob betreute Person mit Unterstützung selbst handeln kann
- Im Außenverhältnis gegenüber Dritten, ist der Gebrauch der Vertretungsmacht jedoch wirksam; d.h. Dritte müssen nicht prüfen, ob der Betreuer im Innenverhältnis eine vertretende Erklärung abgeben darf

Erforderlichkeit der Betreuung versus 'andere Hilfen'

- Die Einrichtung einer Betreuung ist nach §1814 BGB weiterhin nur dann erlaubt, wenn sie erforderlich ist (Nachrang)
- Andere Möglichkeiten/Instrumente?
 - Vorsorgevollmacht
 - andere Hilfen

Erforderlichkeit der Betreuung versus ,andere Hilfen‘

Andere Hilfen

- Die **Betreuungsbehörde** soll im Einzelfall nach § 8 BtOG Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vermeidung der Betreuerbestellung unterbreiten
- **Vermittlung** anderer Hilfen / sozialer Hilfe, sowie Kontaktherstellung
- **Unterstützung** bei der Antragsstellung / Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
- **Erweiterte Unterstützung** der Betreuungsbehörde als Assistenzleitung / qualifiziertes Fallmanagement

Wer führt Betreuungen? - § 1 BtOG

- Berufsbetreuer
 - Vereinsbetreuer
 - Ehrenamtliche Betreuer
 - Angehörigenbetreuer
 - Fremdbetreuer
 - Behördenbetreuer
-
- Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer müssen in Zukunft registriert sein und einen Sachkundenachweis erbringen (Qualitätssicherung)
 - Ehrenamtlicher Betreuer müssen einem Betreuungsverein angehören

Die Rolle des Betreuungsvereins

- **Aufgaben des Betreuungsvereins:**

- ❖ Querschnittsaufgaben - § 15 BtOG

- Vorsorgevollmachten

- Betreuungsverfügungen

- planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern

neu:

- ❖ Patientenverfügungen

- ✓ Betreuungsrechtliche Fragen

- ✓ Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

Die Rolle des Betreuungsvereins - weitere Aufgaben

❖ Führen von Betreuungen - § 16 BtOG

neu:

- ✓ Übernahme einer Verhinderungsbetreuung
 - § 1817 BGB – E: Das BG (neu) soll statt kann einen Verhinderungsbetreuer bestellen
-
- ❖ Der ehrenamtliche Betreuer soll/muss vor **Betreuerbestellung** einem Betreuungsverein per **Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung** angegliedert sein:
 - Teilnahme an Einführungskurs, Fobis, etc.

Die Rolle des Betreuungsvereins

- ❖ Anbieten von Erweiterter Unterstützung - § 8 BtOG
 - ✓ Projekt des SkF – **Beratung vor Betreuung**
zur Vermeidung von Betreuerbestellungen
seit 2021 auf 3 Jahre angelegt

Das Betreuungsverfahren

- **Nach wie vor gilt § 1814 BGB (2):**
Gegen den freien Willen des Volljährigen darf kein Betreuer gestellt
- Erforderlichkeit - Nachrang der Betreuung
- Auch bei Einverständnis – Eingriff in Grundrechte
- Aus Aufgabenkreise werden Aufgabenbereiche
- Intention zur Präzisierung: z.B. Schuldenangelegenheiten
- Vorsorgevollmacht?
- Zunächst Ehegattungsvertretungsrecht?

Das Betreuungsverfahren - Ablauf

Antrag / Anregung



Anhörung / Betreuungsbehörde



Gutachten / Attest



Persönliche Anhörung / Betreuungsgericht



ENTSCHEIDUNG durch Gericht

Das Betreuungsverfahren

- **Sozialbericht** wird konkretisiert, ausgebaut, präzisiert
- Situation – Erforderlich – andere Hilfen – persönliche Sichtweise
- Betreuervorschlag oder Wunsch des Betroffenen
- **Neu:** **Kennenlerngespräch** auf Wunsch des Betroffenen, Betreuungsbehörde hilft beim Termin
- **Neu:** Anhörung/Behörde **vor Einholung** des Gutachtens
- **Neu:** Im ärztliche **Gutachten** keine Aussage zu den Aufgabenbereichen

Aufgaben des Betreuers

- Der Betreuer **handelt im Rahmen** seines Aufgabenbereiches
- **Unterstützung vor Vertretung, wo immer es geht**
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung
- Aufgabe des Begriffes „**Wohl**“ **stattdessen** „**Wünsche**“
- **Wunschbefolgungspflicht** §1821 (2) BGB, im Rahmen der Möglichkeiten und der Zumutbarkeit

(früher allg. übliche obj. Maßstäbe, nun keine rationale Grundlage)

Rechte und Pflichten des Betreuers

- Der Betreuer hat regelmäßig mit dem Betreuten persönlich Kontakt zu halten (keine Frequenz)
(kein Betreten der Wohnung gegen den Willen)
- Neu: Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen (§1822 BGB)

Rechte und Pflichten des Betreuers

- **Neu:** Prozessfähigkeit (sie bleibt unverändert bestehen)
- Einwilligungsvorbehalt nicht gegen den freien Willen
- **Neu:** Anzeigepflichten gegenüber Gericht z. B. Girokonto
- Einholung von Genehmigungen z.B. Erbausschlagung
- **Neu:** Gebot: Unterstützen vor vertreten
- Berichterstellung: **neu:** Anfangsbericht, Jahresbericht ausführlicher, Schlussbericht
- **Neu:** Schlussrechnungslegungspflicht entfällt

Unterstützte Entscheidungsfindung (UEF) als Prozess und Methode

- **Wie unterstütze ich**
die Selbstbestimmung einer betreuten Person?
- **Kommunikation als Schlüssel** zu einer gelingenden unterstützenden Entscheidungsfindung
 - Personenzentrierung
 - Aktives Zuhören
 - Nachdenken
 - Ermöglichung unterstützter Entscheidungsfindung durch den Betreuer

§ 1358 BGB Ehegattenvertretungsrecht (im Rahmen der Gesundheitsvorsorge)

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- bei eintretender Krankheit und Behinderung
- bei Untersuchungen, Heilbehandlung, ärztlichen Eingriffen
- für Behandlungsverträge, Pflege und Reha
- Freiheitsentziehende Maßnahmen bis zu 6 Wochen
- Entbindung ärztliche Schweigepflicht, Einsicht Pat-akte
 - **für 6 Monate**
- **Ausnahmen:** Vollmacht, Betreuung, getrennt lebend, Ablehnung (beide Seiten), Zustand schon länger als 6 Monate

§ 1358 BGB Ehegattenvertretungsrecht (im Rahmen der Gesundheitsvorsorge)

- Der Ehegatte, der vertritt, ist an die Grundsätze des Betreuungsrechtes gebunden
 - Wünsche
 - Genehmigungen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis:
 - Bestätigung durch Arzt und Bestätigung durch Ehegatte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



WIR SIND DA

- engagiert für andere
- aktiv im **Betreuungsverein**

Erarbeite



SKF